

Übersicht Regelungen Sondernutzungserlaubnis E-Scooter

E-Scooter dürfen ausschließlich so genutzt und abgestellt werden, dass sie Dritte weder gefährden noch behindern. Die oberste Priorität im öffentlichen Straßenraum hat stets die Verkehrssicherheit aller Teilnehmer.

In diesen Bereichen ist weder das Bereitstellen der E-Scooter noch Beginn und Beendigung des Mietvertrages erlaubt.

- Fußgängerzonen
- Mainbrücken
- Straßenbrücken
- Straßenbegleitgrün (z. B.: Mittelstreifen, Baumscheiben, Grünflächen im Straßenraum)
- Park- und Grünanlagen
- Wald-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Spielplätze
- Friedhöfe

Der E-Scooter nimmt die Beendigung nicht an, wenn er an einem falschen Standort abgestellt wird. Zum Beenden der Ausleihe muss der E-Scooter an einen zugelassenen Abstellort gebracht werden.

1. feste Abstellflächen

Die Stadt Frankfurt Main richtet sukzessive feste Abstellflächen im Stadtgebiet für die E-Scooter ein.

Im Umkreis von 100 Metern um diese eigens für die E-Scooter ausgewiesenen Flächen dürfen keine E-Scooter abgestellt werden.

2. stationsloses Abstellen

- Die E-Scooter sind bei Bereitstellungs- oder Umverteilungsmaßnahmen durch die Betreiberfirma auf maximal 5 Fahrzeuge pro Standort zu begrenzen. Der Mindestabstand zwischen zwei Standorten beträgt 100 Meter.
- Beim Abstellen von E-Scootern ist eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 1,5 Meter freizuhalten.
- Von abgestellten E-Scootern jederzeit freigehalten werden müssen:
 - Radwege und Schutzstreifen
 - gemeinsame Rad-/Gehwege, mit einer Breite von weniger als 3 Metern,
 - Fußgängerüberwege
 - ein Streifen jeweils 0,60 Metern links und rechts von Blindenleitsystemen,
 - Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrebewegungszonen,

Übersicht Regelungen Sondernutzungserlaubnis E-Scooter

- Gleisbereiche und Warteflächen des ÖPNV, Zu- und Abgänge von U- und S- Bahnen
- Flächen 5 Metern vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen,
- Verkehrsinseln
- Einfahrten, Eingänge und Zugänge,
- Handläufe,
- Fahrstühle,
- Lichtsignalanlagen,
- Flächen 5 Meter vor und hinter Werbeanlagen (Litfaßsäulen und City-Light-Poster)

Über diese Regelungen muss die Betreiberfirma ihre Nutzer:innen auf geeignetem Wege informieren, um sicherzustellen, dass die E-Scooter ausschließlich so genutzt und abgestellt werden, dass sie Dritte weder gefährden noch behindern und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Die Betreiberfirmen richteten eine 24 Stunden-Hotline für die Annahme von Beschwerden ein. Die Kontaktdaten sind an den E-Scootern deutlich sichtbar angebracht, um eine direkte Kontaktaufnahme mit der Hotline per Telefon oder Mail zu ermöglichen.